

Virtuelle Hauptversammlung der TLG IMMOBILIEN AG am 26. Juli 2022

Angepasster Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021 (Tagesordnungspunkt 2)

Aufgrund eingetretener Veränderungen in der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien haben Vorstand und Aufsichtsrat ihren jeweiligen Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung so angepasst, wie für diesen Fall in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung demgemäß vor, den im festgestellten Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 570.170.891,28 wie folgt zu verwenden:

Verteilung an die Aktionäre:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,94 je Stückaktie, die für das Geschäftsjahr 2021 dividendenberechtigt ist; bei 106.708.914 dividendenberechtigten Stückaktien entspricht dies insgesamt	EUR	100.306.379,16
Gewinnvortrag	EUR	469.864.512,12
Bilanzgewinn	EUR	570.170.891,28

Bei den angegebenen Beträgen für die Gewinnausschüttung und den Gewinnvortrag wurde das aktuelle dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von EUR 106.708.914,00 eingeteilt in 106.708.914 Stückaktien zu Grunde gelegt.

Die Dividende wird im Umfang von EUR 0,4051 je Stückaktie aus dem steuerlichen Einlagekonto im Sinne des § 27 KStG (nicht in das Nennkapital geleistete Einlagen) geleistet. Sie wird in dieser Höhe ohne Abzug von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer ausgezahlt. In Höhe von EUR 0,5349 je Stückaktie wird die Dividende als Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG behandelt, so dass die entsprechend anfallenden Steuern abgeführt werden.

Bei inländischen Aktionären unterliegt die Dividende in Höhe des aus dem steuerlichen Einlagekonto geleisteten Teils nicht der Besteuerung. Eine Steuererstattungs- oder Steueranrechnungsmöglichkeit ist mit der Dividende insoweit nicht verbunden. Die anteilige Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto mindert nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung insoweit die steuerlichen Anschaffungskosten der Aktien.

Bei entsprechender Beschlussfassung ist der Anspruch auf die Dividende gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 29. Juli 2022, fällig.

Berlin, im Juli 2022

TLG IMMOBILIEN AG

– Der Vorstand –